

Unterschied zwischen Eigentum und Benutzung

ÜBER DIE LAXHEIT IM UMGANG MIT GEISTIGEM EIGENTUM

Viele tun es. William Shakespeare war bekannt dafür, Bertolt Brecht konnte es nicht unterlassen, und auch Vladimir Nabokov stand unter Verdacht: Laxheit im Umgang mit geistigem Eigentum wurde und wird und von den Schriftstellern oft nur als Kavaliersdelikt betrachtet. Brecht nahm den vom Theaterkritiker Alfred Kerr erhobenen Plagiatsvorwurf (es ging dabei im Konkreten um die DREIGROSCHENOPER) wie immer sportlich und verarbeitete den Vorwurf des Plagiats sogar in einem Sonett.

Im Theater wird, wissentlich oder unwissentlich, seltener »geklaut«, aber dafür mehr an einem Text »herum gedockert«, bis vom Original mehr oder weniger übrig bleibt. Aber Bearbeitungen ohne Einverständnis der Rechtsträger sind nicht erlaubt. Im Mai dieses Jahres ist beispielsweise Regisseur Frank Castorf mit seiner Baal»-Inszenierung am Münchner Residenztheater (die Erben Brechts haben sich gegen seine Bearbeitung zur Wehr gesetzt) in die Schlagzeilen geraten. Castorf inszenierte Theaterstücke schon immer recht frei. So besetzte er z.B. im Jahr 1996 in DES TEUFELS GENERAL von Carl Zuckmayer eine männliche Rolle mit einer weiblichen. Die Inszenierung wurde zu einem grandiosen Erfolg, weil Castorf mit verfremdenden Einfällen eine wunderbare Parodie auf die Nachkriegszeit entworfen hatte. Und noch etwas passierte, was sonst nie vorkommt: Castorfs Inszenierung hat keinerlei Einwände seitens der Erben hervorgerufen, obwohl das Urheberrecht auf Carl Zuckmayers Werk erst 2048 erlischt.

Die Frage, inwiefern ein/e Regisseur/in im Falle des Erwerbes der Aufführungsrechte erhebliche Änderungen am Text oder an der Besetzung durchführen (man nimmt z.B. für eine bestimmte Rolle eine SchauspielerIn statt eines Schauspielers) oder andere, prägende Stilmittel einsetzen darf, scheint für viele Theatermacher (auch hierzulande) noch immer müßig zu sein. Grundsätzlich gilt aber der Grundsatz, dass sich das Recht des Regisseurs auf freie Nutzung eines Theaterstücks mit dem tatsächlichen Willen des Autors oder Verlags niemals deckt. Laxheit im Umgang mit geistigem Eigentum kann Probleme verursachen. Wer gegen die Urheberrechte verstößt, begeht eine Verletzung des Urheberrechts, wobei darunter in der Regel ein Verstoß gegen die im Urhebergesetz definierten Verwertungsrechte gemeint ist. Daher: Ein despektierlicher Umgang mit geistigem Eigentum ist kein Kavaliersdelikt! ●

»Man mache (...) einen Unterschied zwischen Eigentum und Benutzung des Eigentums. Ich kann hundert Dinge mein Eigentum nennen, insofern ich von ihnen dartun kann, daß sie ohne mich entweder gar nicht, oder doch nicht solcher Gestalt vorhanden sein würden; aber folgt daraus, daß ich sie deswegen ausschließungsweise zu nutzen befugt bin? Um befugt zu sein, etwas ausschließungsweise zu benutzen, muß es erst möglich sein, daß ich es so benutzen kann.«

GOTTHOLD EPHRAIM LESSING